

Verwendung von Flüssiggas zu gewerblichen Zwecken

Beim Einsatz von **Flüssiggas** sind verschiedene Vorschriften zum Schutz von Beschäftigten und Dritten einzuhalten.

Um Sie als Betreiber beim sicheren Betrieb der Flüssiggasverbrauchsanlagen zu unterstützen, erhalten Sie einige wichtige Informationen über den vorschriftsmäßigen **Umgang mit Flüssiggas**.

1. Flüssiggasverbrauchsgeräte wie zum Beispiel Dönergrillgeräte, Kochgeräte, Terrassenheizstrahler und Heizgeräte, die ab 01.01.1996 in Verkehr gebracht werden, müssen mit einer **CE-Kennzeichnung** versehen sein.

Geräte vor 1996 müssen eine DVGW Zulassung haben.

2. Bedienen Sie die Geräte **nur entsprechend der Bedienungsanleitung** des Herstellers und unterlassen Sie **eigenmächtige technische Veränderungen** an den Geräten.
3. Sämtliche Verbrauchseinrichtungen müssen mit einer **Flammenüberwachung** zum Beispiel **Zündsicherung** ausgestattet sein.
4. Für den Betrieb der Flüssiggasverbrauchseinrichtungen muss eine **Bedienungsanleitung** vorhanden sein. Sie ist am Betriebsort aufzubewahren.
5. Alle Beschäftigten, die mit der Flüssiggasanlage umgehen, sind anhand der Bedienungsanleitung zu unterweisen. Die **Unterweisung** ist vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich durchzuführen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten.
6. Die Flüssiggasverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass sie nicht öffentlich zugänglich sind. Sicherheits- und Regeleinrichtungen sowie Stellteile an der Versorgungsanlage müssen gegen **Zugriff von Dritten** gesichert sein.
7. Ortsveränderliche Flüssiggasanlagen müssen mindestens alle 2 Jahre von einem Sachkundigen auf ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden; weitere Prüfungen sind erforderlich nach

- ⇒ Instandsetzungsarbeiten, die die Betriebssicherheit beeinflussen können
- ⇒ Veränderungen, die die Betriebssicherheit beeinflussen können und
- ⇒ nach Betriebsunterbrechung von mehr als einen Jahr.

Das gilt auch für **Gasheizstrahler**, die an einer Flüssiggasflasche angeschlossen sind. Die vom Hersteller angegebenen **Mindestabstände** zu brennbaren Materialien müssen eingehalten werden.

Impressum:

Herausgeber: Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -
Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, Tel. (030) 90 21 - 0
www.lagetsi.berlin.de

V.i.S.d.P.:

Dr. Robert Rath

© LAGetSi FG II B

Stand 04/2007

Die Ergebnisse der Prüfung müssen in einer **Prüfbescheinigung** festgehalten werden und sind **am Betriebsort** aufzubewahren. Die Prüfbescheinigungen müssen der zuständigen Behörde jederzeit vorgelegt werden können.

Der Sachkundige prüft u. a.:

- ⇒ ob die Versorgungsanlage und Verbrauchseinrichtungen durch fest verlegte Rohrleitungen miteinander verbunden werden muss oder
- ⇒ ob die Verbrauchseinrichtungen an Schlauchleitungen angeschlossen werden können, die nicht länger als 0,4 m (40 cm) sein dürfen,
- ⇒ ob der Ausgangsdruck des Druckregelgerätes (Druckminderer) für das Gerät fest eingestellt ist sowie
- ⇒ die Dichtheit der Versorgungsanlage.

Eine direkte Gasentnahme ohne Zwischenschaltung eines Druckregelgerätes ist nicht zulässig!

8. Terrassenheizstrahler **müssen** mit einer Sicherheitseinrichtung ausgerüstet sein, die die Gaszufuhr zum Brenner unterbricht, wenn das Gerät umgekippt wird (Kippsicherung).
9. Die Schlauchverbindung von der Gasflasche zum Gerät muss so beschaffen sein, dass der **einwandfreie Betrieb und die Sicherheit** nicht beeinträchtigt werden.

Die Gasflasche ist so in den Behälter zu stellen, dass die Schlauchleitung nicht geknickt und verdreht wird oder unter Spannung steht. Es ist darauf zu achten, dass die Schlauchleitung keine heißen Stellen des Gerätes berühren.

10. Beim Aufstellen von Terrassenheizstrahlern ist darauf zu achten, dass ein **ausreichender Sicherheitsabstand** (> 1 m) zu brennbaren Materialien und einen Wandabstand von mindestens 0,25 m vorhanden ist.

Mindestabstände sind in der Bedienungsanleitung des Herstellers angegeben und **unbedingt** einzuhalten.

11. Terrassenheizstrahler sind zum Betrieb im **Freien** oder in **gut belüfteten Räumen** geeignet.

Bei einem gut belüfteten Raum **müssen mindestens 25% der Umschließungsfläche** offen sein, d. h. die Umschließungsfläche ist die Summe **aller** Wandflächen.

Hinweis: Die Verwendung von Terrassenheizstrahlern in einem **geschlossenen Raum ist verboten!**

12. Bei der Aufstellung der Flüssiggasgeräte und der Lagerung der Flaschen ist darauf zu achten, dass eventuell austretendes Gas **nicht in benachbarte Keller bzw., Lüftungsschächte und Kanalgänge** strömen kann, da austretendes Gas sich zu einem explosionsfähigen Gemisch ansammeln kann.
13. Flaschenschränke müssen verschließbar, aus nicht brennbaren Material bestehen und mit einer **Bodenlüftung** z. B. Gitterrost versehen sein.
14. Die **Lagerung** von Druckgasbehältern (Flüssiggasflaschen) in Räumen unter Erdgleiche, in Treppenträumen, in Durchgängen und Durchfahrten ist nicht zulässig.
15. Es sind nur soviel Druckgasbehälter bereitzustellen (zu lagern), wie zum Entleeren angeschlossen sind.

16. An einem **Aufstellungsort z. B. Marktstand ohne feste Stellwände** darf nur eine Flüssiggasflasche bis 14 kg angeschlossen und eine Reserveflasche gelagert werden.
17. An einem **Aufstellungsort z. B. Marktstand mit festen Stellwänden** ist die Reserveflasche außerhalb in einem verschließbaren Metallschrank mit Bodenlüftung aufzubewahren.

Bei zusätzlichem **Umgang mit elektrischen Geräten** sind nachstehende Hinweise zu beachten:

1. Wählen Sie nur Geräte mit **CE-Kennzeichnung** und gegebenenfalls auch mit **GS-Zeichen** (geprüfte Sicherheit) aus, die für eine Benutzung im Außenbereich geeignet sind.
2. Geräte sind unter Beachtung der **Bedienungsanleitung** des Herstellers **bestimmungsgemäß** zu verwenden.
3. **Überprüfen Sie vor Benutzung** alle Geräte auf augenscheinliche Mängel. Schadhafte Geräte dürfen nicht verwendet werden.

Reparaturen sind nicht eigenmächtig, sondern nur von einer Elektrofachkraft durchzuführen.

Lassen Sie in Abhängigkeit von Beanspruchung und äußeren Einwirkungen alle elektrischen Geräte einschließlich Verlängerungsleitungen, Verteiler und Trenneinrichtungen **wiederkehrend** durch eine Elektrofachkraft prüfen.

4. Elektrische Leitungen sind gegenüber Beschädigungen geschützt zu verlegen. Alle **Steckdosen** bis 32 A müssen **Zusatzschutz** durch **Fehlerstromschutzschalter (RCD)** für einen Fehlerstrom ≤ 30 mA besitzen.
5. Alle Versorgungsstromkreise müssen durch eine eigene schnell erreichbare und erkennbare **Trenneinrichtung** (Schalter und / oder RCD) abgeschaltet werden können.
6. Leuchten und andere Geräte mit hoher **Oberflächentemperatur** sind in ausreichendem Abstand zu brennbarem Material zu platzieren (Herstellerangaben beachten).

Die wichtigsten Rechtsvorschriften

- ⇒ "Verwendung von Flüssiggas" BGV D 34
Unfallverhütungsvorschrift des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften in Verbindung mit DIN EN 14543 „Festlegungen für Flüssiggasgeräte – Terrassen-Schirmheizgeräte“
- ⇒ Gasverbrauchseinrichtungsverordnung - 7. GPSGV
Siebte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
- ⇒ Niederspannungsverordnung - 1. GPSGV
Erste Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
- ⇒ "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" BGV A 3
Unfallverhütungsvorschrift des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften in Verbindung mit DIN VDE 0100-711

**Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi),
Fachgruppe II B,
Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, Tel. (030) 90 21 50 28**